

**Verordnung über Gemeindekirchenräte und  
örtliche Beiräte in Kirchengemeindeverbänden  
und über Sprengelbeiräte in Kirchengemeinden  
in der Evangelisch-Lutherischen  
Kirche in Thüringen**

**Vom 4. Mai 2007**

(ABl. S. 171)

Der Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen hat aufgrund von § 83 Abs. 2 Nr. 4 der Verfassung in seiner Sitzung vom 4. Mai 2007 folgende Verordnung erlassen:

**Abschnitt I:  
Der Gemeindekirchenrat des Kirchengemeindeverbandes**

**§ 1  
Begriff**

Der Gemeindekirchenrat eines Kirchengemeindeverbandes nach dieser Verordnung ist Gemeindeverbandsvorstand im Sinne des § 34a der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen.

**§ 2  
Wahl des Gemeindekirchenrates des Kirchengemeindeverbandes**

- (1) Der Gemeindekirchenrat des Kirchengemeindeverbandes wird nach den Vorschriften des Gemeindekirchenratswahlgesetzes der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland gewählt.
- (2) Dem Gemeindekirchenrat des Kirchengemeindeverbandes müssen mindestens vier gewählte Mitglieder angehören; jede dem Kirchengemeindeverband angehörende Kirchengemeinde muss mindestens mit einem Mitglied im Gemeindekirchenrat vertreten sein (§ 4 Abs. 1 und 2 Gemeindekirchenratswahlgesetz).
- (3) Ein Mitglied des Gemeindekirchenrates des Kirchengemeindeverbandes kann nur von einem Stellvertreter vertreten werden, der Glied derselben Kirchengemeinde ist.

**Abschnitt II:**  
**Örtliche Beiräte in Kirchengemeinden eines Kirchengemeindeverbandes**

**§ 3**  
**Begriff**

Örtliche Beiräte nach dieser Verordnung sind örtliche Gemeindekirchenräte im Sinne des § 34a der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen.

**§ 4**  
**Bildung örtlicher Beiräte**

(1) <sup>1</sup>In den Kirchengemeinden eines Kirchengemeindeverbandes sollen örtliche Beiräte gebildet werden. <sup>2</sup>Über die Bildung der örtlichen Beiräte entscheidet der Gemeindekirchenrat des Kirchengemeindeverbandes. <sup>3</sup>Er legt zugleich die Zahl der Mitglieder der einzelnen Beiräte fest.

(2) <sup>1</sup>Die Vertreter der einzelnen Kirchengemeinden im Gemeindekirchenrat des Kirchengemeindeverbandes sind zugleich Mitglieder des für die jeweilige Kirchengemeinde zuständigen örtlichen Beirates. <sup>2</sup>Die übrigen Mitglieder des Beirates werden gewählt. <sup>3</sup>Die Wahl findet in einer als Wahlversammlung einberufenen Kirchengemeindeversammlung (§ 17 Abs. 3 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen) statt.

(3) Der Gemeindekirchenrat des Kirchengemeindeverbandes kann weitere Gemeindeglieder der jeweiligen Kirchengemeinde in den örtlichen Beirat berufen.

(4) <sup>1</sup>Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. <sup>2</sup>Der für die Kirchengemeinde zuständige Pfarrer kann an den Sitzungen des örtlichen Beirates mit Rede- und Antragsrecht teilnehmen.

**§ 5**  
**Geschäftsführung des örtlichen Beirates**

<sup>1</sup>Für die Geschäftsführung des örtlichen Beirates finden die für den Gemeindekirchenrat geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung. <sup>2</sup>Die Protokolle über die Sitzungen des örtlichen Beirates sind dem Gemeindekirchenrat des Kirchengemeindeverbandes unverzüglich zur Kenntnis zu geben. <sup>3</sup>§ 27 Abs. 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen gilt entsprechend.

**§ 6**  
**Aufgaben der örtlichen Beiräte**

<sup>1</sup>Die örtlichen Beiräte tragen Mitverantwortung für die Wahrnehmung des Verkündigungsauftrages. <sup>2</sup>Im Übrigen werden die Aufgaben der örtlichen Beiräte in einer vom

Kirchgemeindeverband zu erlassenden Satzung geregelt, die der Genehmigung des Vorstands des Kreiskirchenamtes bedarf.<sup>1</sup>

### **Abschnitt III: Neubildung von Kirchgemeindeverbänden**

#### **§ 7**

(1) Bei der Neubildung eines Kirchgemeindeverbandes wählen die Gemeindegemeinderäte der beteiligten Kirchgemeinden aus dem Kreis ihrer ordentlichen Mitglieder die Mitglieder und Stellvertreter des Gemeindegemeinderates des Kirchgemeindeverbandes in der vom Vorstand des Kreiskirchenamtes bestimmten Anzahl.

(2) Mit der Bildung des Gemeindegemeinderates des Kirchgemeindeverbandes gehen die Aufgaben der Gemeindegemeinderäte der zum Kirchgemeindeverband gehörenden Kirchgemeinden auf diesen über, soweit in dieser Verordnung, in anderen Vorschriften oder in der Satzung nichts anderes bestimmt ist.

(3) „Der nach Absatz 1 gebildete Gemeindegemeinderat bleibt bis zur Neuwahl im Rahmen der nächsten allgemeinen Gemeindegemeinderatswahlen in der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland bestehen. „Im Übrigen gelten für den Gemeindegemeinderat die allgemeinen Bestimmungen des Gemeindegemeinderatswahlgesetzes.

(4) Bis zur Bildung von örtlichen Beiräten nehmen die bisherigen Gemeindegemeinderäte der am Kirchgemeindeverband beteiligten Kirchgemeinden die Aufgaben der örtlichen Beiräte wahr.

### **Abschnitt IV: Sprengelbeiräte**

#### **§ 8**

Für die Bildung und die Geschäftsführung von Sprengelbeiräten in einer in Sprengel aufgeteilten Kirchgemeinde (§ 43 Abs. 2 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen) finden die Vorschriften über die örtlichen Beiräte in Kirchgemeindeverbänden entsprechende Anwendung.

---

<sup>1</sup> Das Kirchenamt erlässt hierzu eine Mustersatzung.

